

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2024 in der Stadt Barby

Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich die Wahl zu den Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024 für die Stadt Barby bekannt.

Diese Wahlen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 15 KWG LSA i. Verb. mit § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat in der Stadt Barby und für die Ortschaftsratswahlen in Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau.

1. Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Barby sind gem. § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nachfolgende Anzahl Vertreter (Stadträte) zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Vertreter
Stadt Barby	20

Das Wahlgebiet der Stadt Barby besteht nur aus einem Wahlbereich. Für das Wahlgebiet ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

2. Für die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Stadt Barby sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. Verb. mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Barby, zuletzt geändert am 16.11.2020, folgende Anzahl der Vertreter (Ortschaftsräte) zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Vertreter
Ortsteil Barby (Elbe)	9
Ortsteil Breitenhagen	5
Ortsteil Glinde	9
Ortsteil Gnadau	9
Ortsteil Groß Rosenburg	7
Ortsteil Lödderitz	5
Ortsteil Pömmelte	3
Ortsteil Sachsendorf	3
Ortsteil Tornitz	5
Ortsteil Wespen	5
Ortsteil Zuchau	5

Jedes Wahlgebiet (Ortsteil) besteht aus einem Wahlbereich. Für jeden Wahlbereich (Ortsteil) ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

3. Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne Artikel 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. In Wahlgebieten mit einem Wahlbereich darf die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag benannten Bewerber um fünf höher sein als die zu wählenden Vertreter.

Wahlgebiet	Anzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat Barby	25
Ortschaftsrat Barby (Elbe)	14
Ortschaftsrat Breitenhagen	10
Ortschaftsrat Glinde	14
Ortschaftsrat Gnadau	14
Ortschaftsrat Groß Rosenberg	12
Ortschaftsrat Lödderitz	10
Ortschaftsrat Pömmelte	8
Ortschaftsrat Sachsendorf	8
Ortschaftsrat Tornitz	10
Ortschaftsrat Wespen	10
Ortschaftsrat Zuchau	10

5. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zutreffende Ortschaft einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Stadt Barby,

Marktplatz 14, OT Barby (Elbe), 39249 Barby

für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen einzureichen.

7. Bei den Wahlvorschlägen sind folgende Inhalts- und Formvorschriften zu beachten:

- Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

- Der Wahlvorschlag muss enthalten: a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) mit Ortsteil eines jeden Bewerbers; b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt; c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters enthalten. Diese können auch Bewerber sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Bei Wählergruppen ist die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterstützt werden und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür sind amtliche Formulare zu verwenden, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formblatt eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Wahlgebiet	Anzahl der Unterstützungsunterschriften
Stadtrat Barby	72
Ortschaftsrat Barby (Elbe)	31
Ortschaftsrat Breitenhagen	3
Ortschaftsrat Glinde	2
Ortschaftsrat Gnadau	4
Ortschaftsrat Groß Rosenberg	12
Ortschaftsrat Lödderitz	1
Ortschaftsrat Pömmelte	5
Ortschaftsrat Sachsendorf	2
Ortschaftsrat Tornitz	4
Ortschaftsrat Wespen	2
Ortschaftsrat Zuchau	2

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Vertreter in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind.

Gleiches gilt für eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Abgeordneten, der auf Grund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 4 KWG LSA die Wählergruppen und Einzelpersonen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Mitglied in der Vertretung (Stadtrat, Ortschaftsräte Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau) vertreten sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen für die Wahl zum Stadtrat

- Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel (WG E-S-W)
- Rosenburger Kultur- und Karnevalsverein (RCV)
- Einzelbewerber Buszkowiak, Hans-Georg

sowie

für die Wahl zum Ortschaftsrat Barby (Elbe)

- Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel (WG E-S-W)

für die Wahl zum Ortschaftsrat Breitenhagen

- Wählergemeinschaft – Wir für Breitenhagen (WfB)

für die Wahl zum Ortschaftsrat Glinde

- Wählergemeinschaft – Wir für unser Glinde

für die Wahl zum Ortschaftsrat Gnadau

- Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel (WG E-S-W)
- Einzelbewerber Brosius, Volker

für die Wahl zum Ortschaftsrat Groß Rosenberg

- Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel (WG E-S-W)
- Rosenburger Kultur- und Karnevalsverein (RCV)
- Einzelbewerber Gesche, Thomas

- Einzelbewerber Rödiger, Ulf

für die Wahl zum Ortschaftsrat Lödderitz

- Einzelbewerber Fietz, Ingolf
- Einzelbewerber Fritzsching, Peter
- Einzelbewerber Knopf, Bernd
- Einzelbewerber Nebelung, Mario
- Einzelbewerber Litschke, Norman

für die Wahl zum Ortschaftsrat Pömmelte

- Junge Wählergemeinschaft (JW)

für die Wahl zum Ortschaftsrat Sachsendorf

- Einzelbewerber Bothe, Torsten
- Einzelbewerberin Golde, Melanie
- Einzelbewerber Daniel, Steve

für die Wahl zum Ortschaftsrat Tornitz

- Einzelbewerberin Grube, Angela
- Einzelbewerberin Dr. Erhardt, Ina
- Einzelbewerber Körper, Steffen

für die Wahl zum Ortschaftsrat Wespen

- Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel (WG E-S-W)
- Wählergemeinschaft Wespen

für die Wahl zum Ortschaftsrat Zuchau

- Feuerwehr Zuchau

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 04. März 2024, 18:00 Uhr der Landeswahlleiterin gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formulare sind kostenfrei im Wahlamt der Stadt Barby, Marktplatz 14, OT Barby (Elbe), 39249 Barby erhältlich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Barby, 01.02.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin